

1. Fassung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/12-109/19-1966

Betrifft: Gesetz über die Förderung  
der Landeskultur in NÖ.,  
Abänderung.

Wien, am 7. Juni 1966

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

7. JUNI 1966

Eing.

Zl.: 195 Leder Aussch.

H o h e r   L a n d t a g

Zu Z.1.:

Die Aufnahme des Gartenbaues in die Förderungsmaßnahmen erfolgt auf Grund seiner großen Bedeutung für die Landwirtschaft.

Zu Z.2.:

Der bisher im Gesetz vorgesehene Termin (31. Oktober) ist für die Aufnahme entsprechender Mittel im Landesvoranschlag nicht zweckmäßig. Der neue Termin wurde der Verwaltungspraxis des Amtes der NÖ. Landesregierung angepaßt.

Zu Z.3.:

Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses und Genehmigung der Verwendung der Mittel durch die Landes-Landwirtschaftskammer handelt es sich um einen Akt der Vollziehung. Im Sinne des in der Verfassung festgelegten Grundsatzes der Gewaltentrennung sollte daher diese Aufgabe der Landesregierung allein überlassen werden.

Zu Z.4., 8. und 10.:

Im Gesetz über die Errichtung der NÖ. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) LGB1. 49 vom 30. Juni 1950 wurden diese Aufgaben der neuen Kammer übertragen.

Zu Z.5.:

Die angeführten Maßnahmen sind für die Sicherung der Existenz bäuerlicher Betriebe von großer Bedeutung, sodaß auch für diese Zwecke Förderungsmittel bereitgestellt werden sollten.

Zu Z.6.:

Im Zeitpunkt der Errichtung großer Märkte ist die Aufklärung und Information der Bevölkerung sowie die Beratung der Betriebsinhaber durch die Landwirtschaftskammer von großer Bedeutung. Eine Anführung dieser Maßnahmen im Gesetz erscheint notwendig.

Zu Z.7.:

Die künstliche Befruchtung gewinnt ständig an Bedeutung, sodaß auch für diesen Zweck Förderungsmittel bereitzustellen wären.

Zu Z.9.:

Studien über die Direktträger werden keine durchgeführt. Diese Förderungsmaßnahmen haben daher keine Bedeutung mehr und können deshalb entfallen.

Zu Z.11.:

Neben dem Gemüsebau stellen auch der Blumen- und Zierpflanzenbau eine wichtige Einnahmsquelle im landwirtschaftlichen Gartenbau dar. Ihre Aufnahme in dieses Förderungsgesetz ist daher erforderlich.

Zu Z.12.:

Zur Verbesserung der Bestandesverhältnisse und der Holzqualität und damit zur Erzielung eines besseren Erlöses sind auch Schutz- und Pflegemaßnahmen in den Bauernwäldern zu fördern.

Zu Z.13.:

Die Errichtung von Forst- und Hofaufschließungswegen ist durch die nunmehr bessere Motorisierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von großer Bedeutung.

Zu Z.14.:

Die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen erfolgt einvernehmlich mit der Landes-Landwirtschaftskammer.

Zu Z.15.:

Diese Paragraphen hatten nur für das Jahr 1923 Geltung. Sie waren seither ohne Bedeutung und können daher entfallen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung der Landeskultur in NÖ. abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Ländesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dichter*